

Vf. 82-I-17



verkündet am 11. April 2018

gez. Franz
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

DER VERFASSUNGSGERICHTSHOF

DES FREISTAATES SACHSEN

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Organstreitverfahren

des Mitglieds des 6. Sächsischen Landtags Mario Beger,
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1, 01067 Dresden,

- Antragsteller -

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwälte und Steuerberater Seidl, Strobel, Beschorner,
Lengenfelder Straße 5A, 08228 Rodewisch,

gegen

die Staatsregierung des Freistaates Sachsen, vertreten durch den Ministerpräsidenten
Michael Kretschmer, Sächsische Staatskanzlei, Archivstraße 1, 01097 Dresden,

- Antragsgegnerin -

hat der Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen durch die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes Birgit Munz sowie die Richter Jürgen Rühmann, Uwe Berlit, Christoph Degenhart, Matthias Grünberg, Klaus Schurig und Arnd Uhle

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 28. Februar 2018 für Recht erkannt:

Der Antrag wird verworfen.

G r ü n d e :

I.

Mit seinem am 22. Mai 2017 bei dem Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen eingegangenen Antrag im Organstreitverfahren macht der Antragsteller, Mitglied des 6. Sächsischen Landtags, eine unvollständige Beantwortung einer von ihm gestellten Kleinen Anfrage durch die Antragsgegnerin, die Sächsische Staatsregierung, geltend.

Der Antragsteller richtete in der Drucksache 6/8849 am 13. März 2017 folgende Kleine Anfrage an die Antragsgegnerin:

„Thema: Hinterziehung von Steuern im Freistaat Sachsen

Fragen an die Staatsregierung:

1. Wie hoch war die Anzahl der von den Finanzämtern im Freistaat Sachsen festgestellten Fälle von Steuerhinterziehung in den Jahren von 2014 bis 2016?
(Die Anzahl der Fälle bitte jeweils nach Jahren aufschlüsseln.)
2. In welcher Höhe (Gesamtsumme) wurden jeweils in den einzelnen Jahren von 2014 bis 2016 Steuern hinterzogen und welcher Steuerart sind die jeweiligen Summen zuzurechnen?
(Bitte jeweils nach Jahren und Steuerart aufschlüsseln.)
3. Wie viele Strafanzeigen wurden bei den einzelnen Finanzämtern im Freistaat Sachsen aufgrund von Steuerhinterziehung gestellt?
(Bitte nach Finanzämtern aufschlüsseln.)
4. In wie vielen Fällen wurden Steuern in den Jahren von 2014 bis 2016 in einer Größenordnung von 100.000 bis 499.000 Euro, in wie vielen Fällen von 500.000 bis 999.000 Euro und in wie vielen Fällen von mehr als 1.0 Mio. Euro hinterzogen?
(Bitte jeweils nach Jahren aufschlüsseln.)
5. Wie viele Selbstanzeigen wegen Steuerhinterziehung hat es in den Jahren von 2014 bis 2016 gegeben?
(Bitte nach Jahren aufschlüsseln.)“

Mit Schreiben vom 6. April 2017 beantwortete der Sächsische Staatsminister für Finanzen die Kleine Anfrage namens und im Auftrag der Antragsgegnerin wie folgt:

„Frage 1: (...)

Frage 2: (...)

Zusammengefasste Antwort auf die Fragen 1 und 2:

Die Feststellungen der Finanzämter zu den in den Jahren 2014 bis 2016 erledigten Steuerstrafverfahren und zur Höhe der hinterzogenen Steuern sind nachfolgender Übersicht zu entnehmen:

Erledigte Strafverfahren wegen Steuerstraftaten und gleichgestellte Straftaten	2014	2015	2016
Anzahl der rechtskräftigen Strafbefehle bzw. Strafurteile in Bezug auf die Hinterziehung von Besitz- bzw. Verkehrsteuern	290	352	402
Einstellungen unter Auflage nach § 153a Strafprozessordnung	827	915	825
Einstellungen wegen Geringfügigkeit (§ 398 Abgabenordnung, § 153 Abs. 1 Satz 1 Strafprozessordnung) und aufgrund sonstiger Ermessensvorschriften (insbesondere § 154 Strafprozessordnung)	935	793	712
Höhe der hinterzogenen Steuern in EUR	35.320.063	33.907.472	32.037.219

Statistisch erfasst wird dabei nur die Höhe der hinterzogenen Steuern für die Fälle der im Jahr ergangenen rechtskräftigen Urteile und Strafbefehle, nicht jedoch in Bezug auf die Verfahrenseinstellungen nach § 153a Strafprozessordnung bzw. § 398 Abgabenordnung und § 153 Absatz 1 Satz 1 Strafprozessordnung. Zudem wird nicht aufgezeichnet, welche Steuerarten betroffen sind.

Von der händischen Auswertung der Akten aller im Jahr 2014 bis 2016 betroffenen Fälle zur Ermittlung des auf die jeweilige Steuerart entfallenden Hinterziehungsbetrages wurde Abstand genommen.

Gemäß Artikel 51 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen ist die Staatsregierung verpflichtet, Fragen einzelner Abgeordneter oder parlamentarische Anfragen nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten. Nach dem Grundsatz der Verfassungsorgantreue ist jedes Verfassungsorgan verpflichtet, bei der Ausübung seiner Befugnisse den Funktionsbereich zu respektieren, den die hierdurch mitbetroffenen Verfassungsorgane in eigener Verantwortung wahrzunehmen haben. Dieser Grundsatz gilt zwischen der Staatsregierung und dem Parlament sowie seinen einzelnen Abgeordneten, sodass das parlamentarische Fragerecht durch die Pflicht des Abgeordneten zur Rücksichtnahme auf die Funktions- und Arbeitsfähigkeit der Staatsregierung begrenzt ist. Die Staatsregierung muss nur das mitteilen, was innerhalb der Antwortfrist mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung gebracht werden kann.

Im vorliegenden Fall wäre durch eine vollständige Beantwortung die Arbeits- und Funktionsfähigkeit gefährdet, weil die Akten von mehr als 6.000 Verfahren durchgesehen werden müssten. Bei einem geschätzten Arbeitsaufwand von mindestens fünf Minuten pro Akte wäre ein(e) Bedienstete(r) in Vollzeit mehr als 12 Wochen nur mit dieser Aufgabe beschäftigt.

Frage 3: (...)

In den Bußgeld- und Strafsachenstellen sowie den Steuerfahndungsstellen der sächsischen Finanzämter gingen für die Jahre 2014 bis 2016 in folgender Anzahl Anzeigen wegen Steuerhinterziehung ein:

Anzeigen wegen Steuerhinterziehung	2014	2015	2016
Finanzamt Chemnitz-Süd	3.444	3.121	2.865
Finanzamt Dresden-Nord	3.585	3.653	3.605
Finanzamt Leipzig II	3.024	2.697	3.239

Frage 4: (...)

Hierzu werden keine statistischen Aufzeichnungen geführt. Von der händischen Auswertung der Akten aller im Jahr 2014 bis 2016 betroffenen Fälle wurde Abstand genommen.

Gemäß Artikel 51 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen ist die Staatsregierung verpflichtet, Fragen einzelner Abgeordneter oder parlamentarische Anfragen nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten. Nach dem Grundsatz der Verfassungsorgantreue ist jedes Verfassungsorgan verpflichtet, bei der Ausübung seiner Befugnisse den Funktionsbereich zu respektieren, den die hierdurch mitbetroffenen Verfassungsorgane in eigener Verantwortung wahrzunehmen haben. Dieser Grundsatz gilt zwischen der Staatsregierung und dem Parlament sowie seinen einzelnen Abgeordneten, sodass das parlamentarische Fragerecht durch die Pflicht des Abgeordneten zur Rücksichtnahme auf die Funktions- und Arbeitsfähigkeit der Staatsregierung begrenzt ist. Die Staatsregierung muss nur das mitteilen, was innerhalb der Antwortfrist mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung gebracht werden kann.

Im vorliegenden Fall wäre durch eine vollständige Beantwortung die Arbeits- und Funktionsfähigkeit gefährdet, weil die Akten von mehr als 6.000 Verfahren durchgesehen werden müssten. Bei einem geschätzten Arbeitsaufwand von mindestens fünf Minuten pro Akte wäre ein(e) Bedienstete(r) in Vollzeit mehr als 12 Wochen nur mit dieser Aufgabe beschäftigt.

Frage 5: (...)

Die Anzahl der in den sächsischen Finanzämtern eingegangenen Selbstanzeigen wegen Steuerhinterziehung in den Jahren 2014 bis 2016 ist nicht feststellbar, da hierzu keine Statistik geführt wird. Ebenso werden nicht wirksame Selbstanzeigen statistisch nicht erfasst.

Die sächsischen Finanzämter haben nur die Anzahl der eingegangenen Selbstanzeigen im Zusammenhang mit Kapitalanlagen in der Schweiz ab dem Jahr 2010 aufgezeichnet:

	2014	2015	2016
Anzahl eingegangener Selbstanzeigen im Zusammenhang mit Kapitalanlagen in der Schweiz	287	135	31

Des Weiteren führen die sächsischen Finanzämter statistische Aufzeichnungen dazu, in wie vielen Fällen eingegangene Selbstanzeigen eine Einstellung des Steuerstrafverfahrens nach § 170 Absatz 2 Strafprozessordnung bewirkt haben. Hierzu muss die Selbstanzeige wirksam im Sinne von § 371 Absatz 1 Abgabenordnung sein. Statistisch aufgezeichnet werden auch die Fälle eingegangener Selbstanzeigen, in denen von der strafrechtlichen Verfolgung nach § 398a Abgabenordnung abgesehen wurde.

	2014	2015	2016
Anzahl der Verfahrenseinstellungen nach § 170 Abs. 2 Strafprozessordnung aufgrund eingegangener Selbstanzeigen bzw. Anzahl der Fälle nach § 398a Abgabenordnung	218	256	169

(...)⁶⁶

Der Antragsteller sieht sich in seinem Fragerecht aus Art. 51 Abs. 1 Satz 1 SächsVerf verletzt. Die Fragen 1 und 2 habe die Antragsgegnerin nicht vollständig beantwortet, obwohl es ihr möglich gewesen wäre. Dies ergebe sich aus den Mitteilungen des Sächsischen Finanzministeriums gegenüber der Bild-Zeitung und der Zeitung Dresdner Neueste Nachrichten. Im Gegensatz zur ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage des Antragstellers habe das Sächsische Finanzministerium die Presse über die Höhe der hinterzogenen Steuer, aufgeschlüsselt nach Umsatz-, Einkommens-, Gewerbe- und Lohnsteuer, informiert. Zudem sei gegenüber der Presse ein höherer Betrag an hinterzogener Steuer genannt worden. Die Antragsgegnerin könne sich nicht darauf berufen, sie habe die vollständige Antwort nicht innerhalb der Antwortfrist erteilen können, vielmehr hätte sie eine Fristverlängerung beantragen können. Hiermit wäre der Antragsteller auch einverstanden gewesen. Die Kleine Anfrage sei auch nicht durch die Mitteilung gegenüber der Presse vollständig beantwortet worden. Für das Jahr 2014 habe die Antragsgegnerin ohne zureichenden Grund keine Angaben getätigt. Die Antragsgegnerin könne sich auch nicht darauf berufen, es sei nur nach der Steuerhinterziehung im strafrechtlichen Sinn gefragt worden. Vielmehr habe der Antragsteller allgemein nach der Höhe der hinterzogenen Steuer gefragt. Die Differenzierung der Antragsgegnerin sei nicht nachvollziehbar.

Der Antragsteller beantragt,

festzustellen, dass die Antragsgegnerin den Antragsteller dadurch in seinen Rechten aus Art. 51 Abs. 1 Satz 1 SächsVerf verletzt hat, dass die Antragsgegnerin die Kleine Anfrage Drucksache 6/8849 nicht vollständig beantwortet hat.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag zurückzuweisen.

Der Antrag sei unbegründet. Sie habe die Kleine Anfrage nach bestem Wissen, unverzüglich und vollständig beantwortet. Die Ablehnung der Beantwortung im Übrigen sei entsprechend den Maßstäben des Verfassungsgerichtshofes ausreichend und damit rechtmäßig begründet worden. Nach ihrem Verständnis habe der Antragsteller mit den Fragen 1 und 2 seiner Kleinen Anfrage Auskunft zur Höhe der hinterzogenen Steuern aufgrund strafrechtlicher Verurteilungen begehrt. Die von dem Antragsteller in seiner Antragschrift bezuggenommene Mitteilungen des Sächsischen Finanzministeriums gegenüber der Bild-Zeitung und der Zeitung Dresdner Neueste Nachrichten betreffen dagegen die durch die sächsische Steuerfahndung festgestellten Mehrsteuern, die nicht zwingend mit den durch strafrechtliche Verurteilungen festgestellten hinterzogenen Steuern korrelieren würden. Die Höhe der hinterzogenen Steuern im strafrechtlichen Sinne und die von der Steuerfahndung ermittelten Mehrsteuern sei aufgrund unterschiedlicher Berechnungsgrundsätze und Verjährungsfristen nicht gleich. Eine strafrechtliche Verurteilung erfolge zudem nur bei einem Tatnachweis, im Besteuerungsverfahren könnten dagegen die Besteuerungsgrundlagen nach § 162 AO geschätzt werden. Soweit in den von dem Antragsteller zitierten Medien von „hinterzogenen Steuern“ die Rede sei, handele es sich lediglich um eine sprachliche Ungenauigkeit. Dass der Antragsteller mit seinen Fragen 1 und 2 seiner Kleinen Anfrage Auskunft bezüglich der Höhe der durch die sächsische Steuerfahndung festgestellten Mehrsteuern verlangen wollte, sei für die Antragsgegnerin nicht erkennbar gewesen. In der Vergangenheit seien zahlreiche Kleine Anfragen zu dem Thema „Steuerhinterziehung“ gestellt worden, die sie jeweils auf Grundlage der bundeseinheitlichen Statistik wegen Steuerstraftaten und Steuerordnungswidrigkeiten bei Besitz- und Verkehrssteuern (außer Kfz-Steuer) beantwortet habe. In keiner dieser Kleinen Anfragen habe es – weder durch das Führen von Organstreitverfahren noch durch etwaige konkretisierende Nachfragen – Hinweise gegeben, wonach die Antragsgegnerin die Fragen zur Steuerhinterziehung fehlerhaft interpretiert habe. Es könne daher nicht der Antragsgegnerin angelastet werden, dass der Antragsteller die Kleine Anfrage nicht in seinem Sinne unmissverständlich formuliert bzw. dass er die Presseberichte fehlinterpretiert habe. Außerdem habe die Antragsgegnerin beide Missverständnisse bereits durch die Beantwortung der Kleinen Anfrage von dem Abgeordneten Jörg Urban Drs.-Nr. 6/9455 mit Schreiben vom 22. Mai 2017 aufgeklärt. Im Übrigen habe sie hinsichtlich der Beantwortung der Fragen 1 und 2 der Kleinen Anfrage dem Antragsteller gegenüber nachvollziehbar dargelegt, aus welchen Gründen die Beantwortung die Funktionsfähigkeit der Staatsregierung erheblich beeinträchtigen würde.

Der Sächsische Landtag hatte Gelegenheit zu einer Stellungnahme.

II.

Der Antrag ist unzulässig, weil für ihn kein Rechtsschutzbedürfnis besteht.

1. Auch im Organstreitverfahren ist das Rechtsschutzbedürfnis des Organs grundsätzlich Voraussetzung für die Sachentscheidung (vgl. zuletzt BVerfG, Urteil vom 7. November 2017 – 2 BvE 2/11 – juris Rn. 178 unter Verweis auf u.a. BVerfGE 119, 302 [307 f.]; 124, 78 [113]; 140, 115 [146] Rn. 80). Für dessen Bewertung ist der Zweck dieser Verfahrensart zu berücksichtigen.

Im Verfahren des Organstreits geht es nicht nur um die Durchsetzung bestimmter verfassungsrechtlicher Organrechte des Antragstellers, sondern auch um die objektive verfassungsgerichtliche Klärung der zwischen den beteiligten Organen streitigen verfassungsrechtlichen Fragen (BbgVerfG, Urteil vom 21. Juli 2017 – 21/16 – juris Rn. 96; BremStGH, Urteil vom 14. Februar 2017 – St 4/16 – juris Rn. 46; BerlVerfGH, Beschluss vom 18. Februar 2015 – 92/14 – juris Rn. 35; NdsStGH, Urteil vom 17. August 2012 – 1/12 – juris Rn. 50; BayVerfGH, Entscheidung vom 17. Juni 1993 – VerfGHE 46, 176 ff.). Kernpunkt ist dabei die Abgrenzung von Zuständigkeiten und Kompetenzen (BVerfG, Urteil vom 7. November 2017 – 2 BvE 2/11 – juris Rn. 178; Beschluss vom 20. September 2016, BVerfGE 143, 1 [8] unter Verweis auf u.a. BVerfG, Urteil vom 22. November 2001, BVerfGE 104, 151 [193 f.], Urteil vom 3. Juli 2007, BVerfGE 118, 244 [257], Beschluss vom 4. Mai 2010, BVerfGE 126, 55 [67 f.]; Voßkuhle in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, 6. Aufl., Art. 93 Rn. 98). Durch die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes soll in diesem Bereich Rechtsfrieden auch für die Zukunft hergestellt werden (BerlVerfGH, Beschluss vom 18. Februar 2015, a.a.O.; NdsStGH, Urteil vom 17. August 2012 – 1/12, a.a.O.; BayVerfGH, Entscheidung vom 22. Mai 2014 – Vf. 53-IVa-13 – juris Rn. 25). Beseitigt werden soll die Gefahr einer Wiederholung eines möglicherweise verfassungswidrigen Verhaltens der Antragsgegnerin in einer vergleichbaren Situation (BbgVerfG, Urteil vom 21. Juli 2017 – 21/16 – a.a.O.).

2. Ausgehend von diesem Zweck des Organstreitverfahrens fehlt es dem Antragsteller an einem Rechtsschutzbedürfnis.
 - a) Es geht dem Antragsteller vorliegend weder um die objektive verfassungsgerichtliche Klärung streitiger verfassungsrechtlicher Fragen noch um die Herstellung von Rechtsfrieden oder um die Abgrenzung von Kompetenzen auch für die Zukunft. Der vorgetragene Streit beschränkt sich vielmehr darauf, den in der Vergangenheit liegenden missverständlichen Wortlaut der Kleinen Anfrage des Antragstellers im Wege des verfassungsgerichtlichen Organstreits in einem Einzelfall auszulegen, der weder verfassungsrechtliche Fragen aufwirft noch Wiederholungsfahrgefahr aufweist. Hierfür besteht aber jedenfalls dann kein Rechtsschutzbedürfnis, wenn Inhalt und Umstände der erfolgten Antwort keinerlei Anhaltspunkte dafür enthalten, dass die Antragsgegnerin das aus Art. 51 Abs. 1 SächsVerf folgende Frage- und Informationsrecht des Antragstellers und ihre damit korrespondierende Antwortpflicht in Frage

stellt (zu den aus Art. 51 Abs. 1 SächsVerf folgenden Rechten und Pflichten vgl. die ständige Rechtsprechung des SächsVerfGH, etwa Beschluss vom 29. September 2011 – Vf. 44-I-11; Urteil vom 21. Februar 2013 – Vf. 34-I-12; Urteil vom 28. Januar 2016 – Vf. 81-I-15; zuletzt Urteile vom 28. Juli 2017 – Vf. 105-I-16, Vf. 115-I-16, Vf. 126-I-16).

- b) Vorliegend wollte die Antragsgegnerin erkennbar ihrer Antwortpflicht genügen. Dass sie hierzu im Zusammenhang mit dem konkreten Fragegegenstand entsprechend der von dem Antragsteller verstandenen Bedeutung grundsätzlich sowie im Einzelfall bereit ist, zeigt auch ihre beanstandungslos gebliebene Beantwortung der Kleinen Anfrage des Abgeordneten Jörg Urban, Drs. 6/9455. Die bei der Beantwortung der vorliegenden Kleinen Anfrage von der Antragsgegnerin berücksichtigte Auslegung der Fragestellung, es werde nach der Höhe der hinterzogenen Steuer aufgrund strafrechtlicher Verurteilungen gefragt, entspricht zwar nicht dem Frageinhalt, den der Antragsteller seiner Frage beimaß, jedoch stellt die Beantwortung der Kleinen Anfrage die aus Art. 51 Abs. 1 SächsVerf folgenden Rechte und Pflichten nicht in Frage, weil der Antragsteller seine Kleine Anfrage sprachlich nicht eindeutig und klar in seinem verstandenen Bedeutungsinhalt formulierte. Die Parteien streiten damit im Kern nicht um das Bestehen von Auskunftsrechten und Antwortpflichten, sondern um die Auslegung des Wortlauts einer Kleinen Anfrage. Aufgrund der aus Sicht des Antragstellers unterschiedlichen Angaben hinsichtlich der ermittelten hinterzogenen Steuern hätte es nahegelegen, die Antragsgegnerin hiermit im Rahmen des parlamentarischen Verfahrens (z.B. durch eine erneute Kleine Anfrage) zu konfrontieren. Dies gilt insbesondere auch deshalb, weil aus der Art der erteilten Antwort offensichtlich erkennbar war, dass die Antragsgegnerin ihrer Pflicht nach Art. 51 Abs. 1 SächsVerf nachkommen wollte. Diese Auseinandersetzung lässt daher die oben genannten zentralen Elemente eines Organstreits vermissen.
- c) Ob in jedem Organstreit ein besonderes „Fortsetzungsfeststellungsinteresse“ oder ein gesondertes „Klarstellungsinteresse“ positiv festgestellt werden muss (hierzu Bethge in: Maunz/Schmidt-Bleibtreu/Klein/Bethge, BVerfGG, § 64 Rn. 99 [Januar 2017]; Umbach in: Umbach/Clemens/Dollinger, BVerfGG, 2. Aufl., §§ 63, 64 Rn. 169 ff.; Zuck, BVerfGG, 6. Aufl., vor § 63 Rn. 16 Rn. 38; offen gelassen in BVerfG, Urteil vom 7. Mai 2008, BVerfGE 121, 135 [152]), kann damit dahinstehen. Denn jedenfalls im vorliegenden Fall fehlt das Rechtsschutzbedürfnis, weil durch die Antwort der grundsätzliche und verfassungsrechtlich garantierte Informationsanspruch des Antragstellers offenkundig nicht in Frage gestellt wird.

Hierdurch findet auch keine Entwertung des Informationsanspruches aus Art. 51 Abs. 1 SächsVerf statt. Denn der Abgeordnete hat es selbst in der Hand, durch eine ergänzende Nachfrage etwaige Unklarheiten hinsichtlich des Bedeutungsinhalts seiner Kleinen Anfrage zu beseitigen (darauf hinweisend BVerfG, Beschluss vom 10. Oktober 2017 – 2 BvE 6/16 – juris). Hierauf ist der Antragsteller jedenfalls dann

zu verweisen, wenn durch die Antwort sein grundsätzlicher verfassungsrechtlich garantierter Informationsanspruch nicht in Frage gestellt wird.

III.

Die Entscheidung ergeht kostenfrei (§ 16 Abs. 1 Satz 1 SächsVerfGHG).

gez. Munz

gez. Rühmann

gez. Berlit

gez. Degenhart

gez. Grünberg

gez. Schurig

gez. Uhle